

zum größten Theile Anerkennung gefunden haben. Ich glaube meine Meinung gegen das Gesetz zu begründen, indem ich bloß den Motiven, welche die Regierung für das Gesetz aufgestellt hat, zu folgen brauche. Hiernach halte ich dieses Gesetz vollkommen unrichtig 1) in Hinsicht der Zeit. Die Regierung sagt selbst S. 743. und flg. der Motiven, daß sie sich der Hoffnung hingebet, künftig eine größere Gewerbefreiheit einführen zu können, daß sie sich aber dieser Hoffnung nicht unbedingt hingeben könne, daß es selbst zweifelhaft sei, ob die Gewerbefreiheit vortheilhaft sei. Sie selbst hofft nur, sie ist also ungewiß, sie weiß nicht, ist das eine oder das andere besser. Nun glaube ich, in einem solchen Falle wäre es vorzuziehen, man ließe es bei dem, was da ist, ohne auf die eine oder andere Weise vorzuschreiten, um nicht früher oder später auf der einen oder andern Seite Rückschritte thun zu müssen, die weit empfindlicher für die Betheiligten sein dürften, als wenn gar kein Schritt geschehen ist. Abgesehen davon, daß ich in diesem Gesetze keine Vorschritte für die Gewerbefreiheit, sondern Rückschritte zu sehen glaube; ist dasselbe unrichtig in Ansehung der Zeit, zu welcher es gegeben wird, weil man die Wirkungen des Zollverbandes auf das Land noch nicht kennt, und diese neuen Verhältnisse so auf das Innungswesen, auf den Stand der Gewerbe überhaupt einwirken, daß ich glaube, man müsse noch abwarten, welches die Wirkungen des Zollverbandes auf die gewerblichen Verhältnisse des Landes sein werden. Besonders mache ich Sie aber aufmerksam auf ein Gesetz, was mit diesem unzertrennlich ist, auf das Heimathsgesetz. Die Regierung hat den Ständen die Frage vorgelegt, ob unter den Erwerbungsarten des Heimathsrechts, der bloße Aufenthalt an irgend einem Orte wegfallen solle, und es haben sich beide Kammern für den Wegfall erklärt. Dieses verändert das ganze jetzige Verhältniß des platten Landes zu den Städten, und es würde eine sehr nachtheilige Einwirkung auf die Heimathsverhältnisse haben, sobald das vorliegende Gesetz in dieser Art zur Ausführung kommen sollte. Ich halte dieses Gesetz 2) für ein Bruchstück; es ist darüber bereits gesprochen worden, und ich beziehe mich nur auf die §§. 13. und 14. §. 13. lautet: „Die ein freies Gewerbe selbstständig betreibenden Personen dürfen zwar andern darin Unterricht ertheilen, auch unzüngliche Arbeiter jeder Art, nicht aber zünftige Gesellen halten, in sofern sie nicht hierzu besondere Erlaubniß von der Regierungsbehörde erlangt haben.“ Im §. 14. heißt es: „Die Genossen eines freien Gewerbes sind befugt, einen Verein am Orte ihres Betriebs mit Genehmigung der besondern Verfassung desselben Seiten der Regierungsbehörde für nachfolgende Zwecke unter sich zu errichten: a) zur Beförderung der regelmäßigen und tüchtigen Erlernung ihres Gewerbes und Ausstellung von Zeugnissen darüber; b) zur Unterstützung einheimischer oder wandernder Gehilfen oder Gesellen; c) zu gegenseitiger Beihilfe in Krankheits-, Sterbe- oder Verarmungs-Fällen. Jedem Vereine dieser Art ist ein obrigkeitlicher Beisitzer zuzuordnen. Die Bestätigung solcher Vereine verleiht den Mitgliedern nicht die sonstigen Befugnisse einer Innung, insbesondere keinen Anspruch auf Ausübung des Zunftverbotungsrechtes.“

Nun, meine Herren, wo im Gesetze findet man einen solchen Unterschied? Es ist im Gesetzentwurfe von zünftigen, von freien

und dann von concessionirten Gewerben die Rede. Ich muß gestehen, daß ich in der Theorie keinen Unterschied zwischen freien und concessionirten gefunden habe, noch irgend weiß, was eigentlich ein freies Gewerbe im Gegensatz der zünftigen sein kann; da in Sachsen kaum ein Gewerbe vorhanden sein dürfte, was nicht an irgend einem Orte zünftig betrieben würde. Ueberhaupt möchte ich es spaßhaft finden, wenn man die §§. durchliest und findet, daß für freie Gewerbe diejenigen zu achten sind, welche an dem Orte, wo sich jemand selbständig damit nähren will, nicht zünftig betrieben werden. Ich muß gestehen, daß mir wenige Gewerbe bekannt sind, wo nicht zur Erlangung des Meisterrechts ein Meisterstück verlangt wird, das bestätigt selbst die Leinweberei, welche man gleichfalls unter die zünftigen Gewerbe gerechnet hat, auf der andern Seite aber in einem besonderen §. unter gewissen Bedingungen wieder frei gab, weil man doch gesehen hat, daß es unmöglich sei, auch diesen Erwerb noch dem Landmanne zu entziehen. Es ist drittens das Gesetz gegen die Freiheit, gegen die natürliche, wie gegen die bürgerliche. Ich kann dabei sehr kurz sein, da der Abg. vor mir bereits darüber gesprochen hat. Die §§. 11. 12. und 19. zeichnen sich durch Verletzung der Freiheit aus, durch Verletzung der Freiheit, welche jetzt besteht, indem es in den Erblanden kein Gesetz giebt, wornach unbedingt das Verbotungsrecht der Innungen anerkannt wird. Ich muß dieß der Regierung glauben, denn sie hat es selbst ausgesprochen; in den Motiven sagt sie: „Vermöge dieser doppelten Absicht sind in dem Gesetzentwurfe diejenigen Grundsätze über die Verbotungsrechte der zünftigen Gewerbe, von denen ohne Aufhebung der letztern selbst nicht abzugehen war, die jedoch ihrer zeitherigen Anerkennung und Anwendung ungeachtet, doch bis jetzt noch einer positiven gesetzlichen Sanction ermangelten, zu ausdrücklichen Bestimmungen zu erheben gewesen.“ In der That, daraus scheint doch deutlich zu werden, was die Absicht der Gesetzgebung ist. Sie wird nicht größere Gewerbefreiheit verschaffen, nein, das, was vorhanden ist, will sie festmachen, will zu einer gesetzlichen Bestimmung erheben, was bisher nur Observanz war, was von den Innungen bewiesen werden mußte, und von der Regierung nur aus Gründen unterstützt wurde, die tief in die Gewerbsverhältnisse eingreifen, nämlich in Bezug auf die frühere Besteuerung, namentlich auf die städtische Accise. Wenn also früher das Verbotungsrecht nicht sanctionirt war, so geht das Gesetz über das Bestehende hinaus und beschränkt die natürliche und bestehende Freiheit. Und dazu soll das platte Land seine Zustimmung geben, um sich selbst in die Fesseln eines größern Zunftzwanges zu schlagen! 4) Geht der Gesetzentwurf gegen Privatrechte. Ich habe zwar an diesem Orte, von einem königlichen Commissar sagen gehört, daß das 19. Jahrhundert eine höhere Aufgabe habe, als die Sicherheit des Eigenthums, ich will es zugeben, daß man diese Ansicht hat, aber meine Zustimmung kann dieser Grundsatz nie haben. Wenn die §§. 29 — 33. aufstellen, daß selbst der unvordenkliche Besitzstand gegen die präsumirten Zunftverbotungsrechte nicht angezogen werden, daß der im guten Rechte sich Befindende die Beweis-Mittel und zwar binnen 5 Jahren für die natürliche Freiheit, bei Verlust seines Rechtes herbeischaffen solle, so gestehe ich, daß ich nicht weiß, wie bei diesen Grundsätzen Pri-